

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die  
Grünen  
Frau Stadträtin  
Susann Mäder

Datum 02.12.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-609/2019 - Laubbläser/-sauger – Lärmaktionsplan**

Sehr geehrte Frau Mäder,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Werden im Lärmaktionsplan Lösungen für das Lärmproblem „Laubbläser/-sauger“ angeboten?

Nein, der Lärmaktionsplan ist auf die Reduzierung des Verkehrslärms ausgerichtet. Regelungen zu Laubbläsern/-saugern waren bzw. sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

2. Inwiefern wird darauf geachtet, dass die geltende Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung eingehalten wird, um die Mitarbeiter\*innen und die Anlieger vor Lärm zu schützen?

Wohnungsunternehmen (z. B. GGG mbH, Wohnungsbaugenossenschaften) und größere Landschaftspflegeunternehmen sowie Hausmeisterdienste wurden nach Inkrafttreten der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – 32. BImSchV) allgemein über den Regelungsgehalt der Verordnung und die daraus erwachsenden Konsequenzen informiert. Im Beschwerdefall (anlassbezogen) erfolgt ebenfalls eine schriftliche Aufklärung des Lärmverursachers über die rechtlichen Rahmenbedingungen der 32. BImSchV.

Im Intranet der Stadt Chemnitz sind unter der Rubrik >> *Intern* >> *Arbeitsschutz* >> *Informationen* >> *Umweltschutz* Umweltschutzinformationen (UIS) eingestellt, die für jede/n Mitarbeiter\*in einsehbar sind. Die UIS 31 - „Lärm durch den Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten“ setzt sich mit den wesentlichen Regelungen der angesprochenen Verordnung auseinander.

3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden diesbezüglich in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bei der SVC beantragt und gewährt?

Im betreffenden Zeitraum wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von Laubbläsern/-saugern gestellt, dem aber nicht entsprochen wurde.

4. Kontrolliert das Ordnungsamt das Verbot des Betriebes von Laubbläsern/-saugern in Wohngebieten innerhalb der gesetzlich geregelten Ruhezeiten?

Grundsätzlich werden diese Verstöße nur anlassbezogen kontrolliert. Eine unabhängige Kontrolle ohne konkrete Beschwerde von Bürgern findet derzeit nicht statt. Die Fallzahlen im Stadtordnungsdienst (SOD) zu solchen sehr speziellen Lärmbeschwerden sind als sehr gering zu betrachten. Da es sich dabei um sehr speziellen Lärm handelt, geschehen diese anlassbezogenen Kontrollen in Zusammenarbeit mit der unteren Immissionsschutzbehörde.

5. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden seit 2017 durchgeführt und wie viele Bußgelder wurden diesbezüglich festgesetzt?

Im o.g. Zeitraum sind keine Anzeigen wegen des Einsatzes von Laubbläsern in der Bußgeldstelle eingegangen, so dass auch keine Bußgelder verhängt worden sind.

6. Welche eingrenzenden Regeln zum Einsatz von Laubbläsern und Laubsaugern sind der Stadtverwaltung aus anderen Kommunen bekannt und wie werden diese bewertet?

Die 32. BImSchV gibt einen bundesweit einheitlichen Rahmen zum Lärmschutz beim Einsatz der im Anhang der Verordnung aufgeführten Geräte und Maschinen vor. Dort, wo die Bundesländer entsprechende immissionsschutzrechtliche Landesregelungen erlassen haben, werden über das BImSchG hinausgehende Regelungen zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen ermöglicht, von denen auch die entsprechenden Städte und Gemeinden Gebrauch machen können. Der Freistaat Sachsen hat von der Möglichkeit des Erlasses einer solchen weitergehenden Landesregelung im Immissionsschutzrecht keinen Gebrauch gemacht, so dass die 32. BImSchV direkt Anwendung findet.

Unsere Recherchen haben ergeben, dass sich zu Zeiten, in denen lärmintensive Gartenarbeiten durchgeführt werden können sowie zu Zeiten, in denen Geräten und Maschinen betrieben werden dürfen, in den entsprechenden örtlichen Polizeiverordnungen oder Stadtordnungen entsprechende Regelungen wiederfinden. Diese zeitlichen Regelungen weichen vom Inhalt der 32. BImSchV nicht ab. Einschränkungen, die über die 32. BImSchV hinausgehen (strenger sind), wurden nicht gefunden.

Häufig führen die ortsrechtlichen Bestimmungen in den entsprechenden Paragraphen noch mit aus, dass die Regelungen des BImSchG und seiner Verordnungen sowie eines eventuellen landesspezifischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (z. B. Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz) nicht berührt werden.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister